

# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



**Amtsblatt Nr: 16/2024 vom 18.03.2024**

---

**Impressum:**

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

**Herausgeber:**

Stadtverwaltung  
Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

**Bezugsmöglichkeiten:**

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

**BEKANTMACHUNG  
STADT ZWEIBRÜCKEN**

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB  
zum Bebauungsplan RI 28/1 „Im kurzen Feld“, 1. Änderung und Erweiterung**

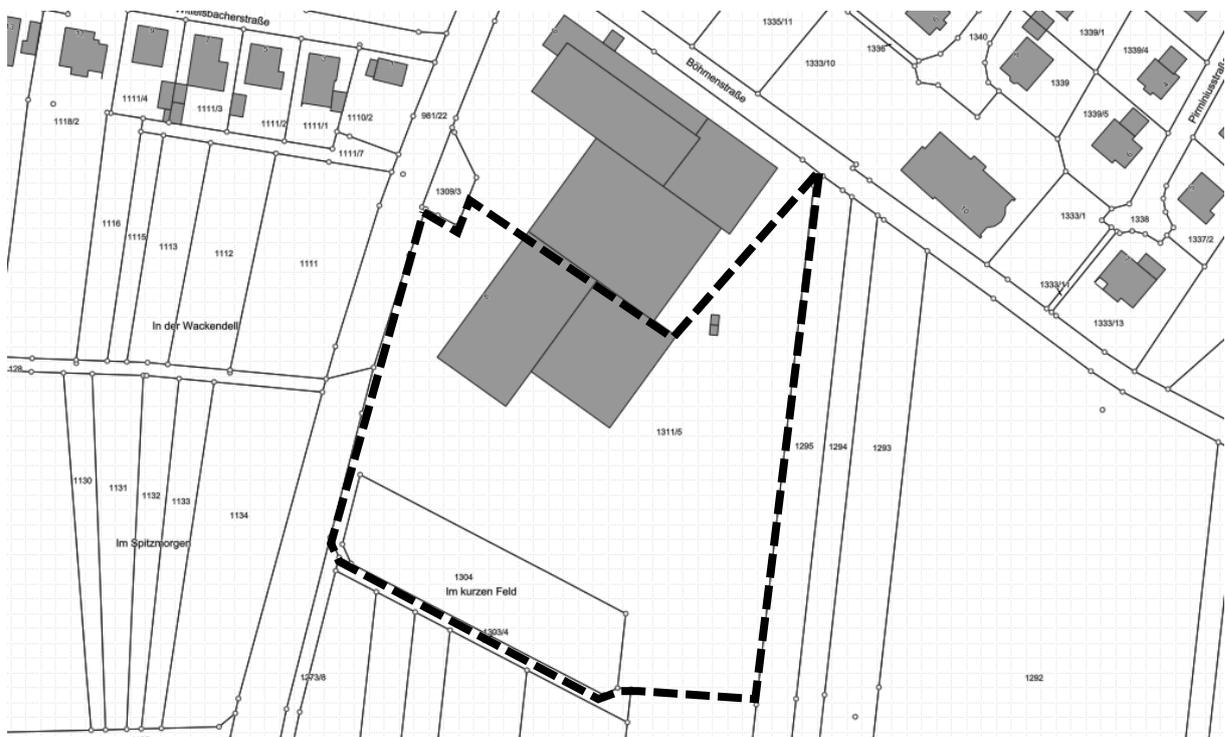
Der Rat der Stadt Zweibrücken hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 15.11.2023 den Bebauungsplan RI 28/1 „Im kurzen Feld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan RI 28/1 „Im kurzen Feld“ in Kraft.

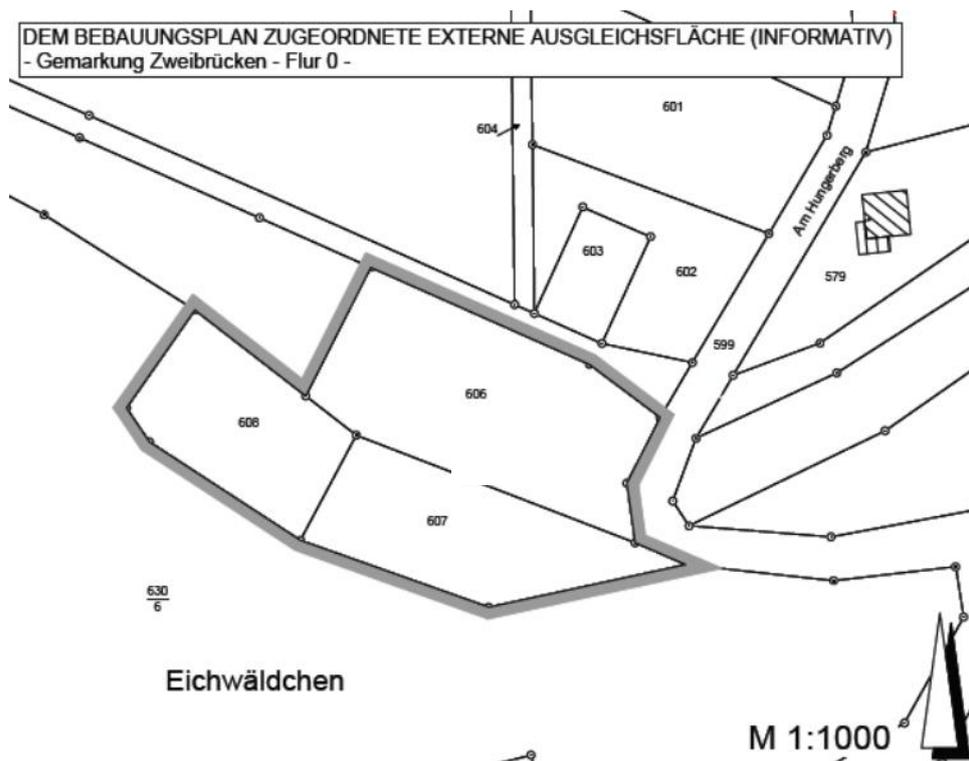
Jedermann kann den Bebauungsplan RI 28/1 „Im kurzen Feld“ einschl. Begründung, Umweltbericht, der planbegleitenden Gutachten und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Einzusehen sind die Planzeichnung und die Begründung ebenfalls unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de) > Politik und Verwaltung > Stadtbauamt > Stadtplanung > Bauleitplanung > kürzlich verabschiedete Bauleitpläne.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „RI 28/1 Im kurzen Feld, 1.Änderung und Erweiterung“ ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab



Geltungsbereich Kompensationsflächen, genordet, ohne Maßstab

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zweibrücken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a) BauGB beachtlich sind.

Zweibrücken, den 18.03.2024

Nach § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Zweibrücken, den 11.03.2024

Gez.

Der Oberbürgermeister  
Dr. Marold Wosnitza

Zweibrücken, den 18.03.2024

**BEKANTMACHUNG  
STADT ZWEIBRÜCKEN**

**Genehmigung der 22. Teiländerung "Im kurzen Feld" des Flächennutzungsplans  
gem. § 6 Abs. 1 BauGB**

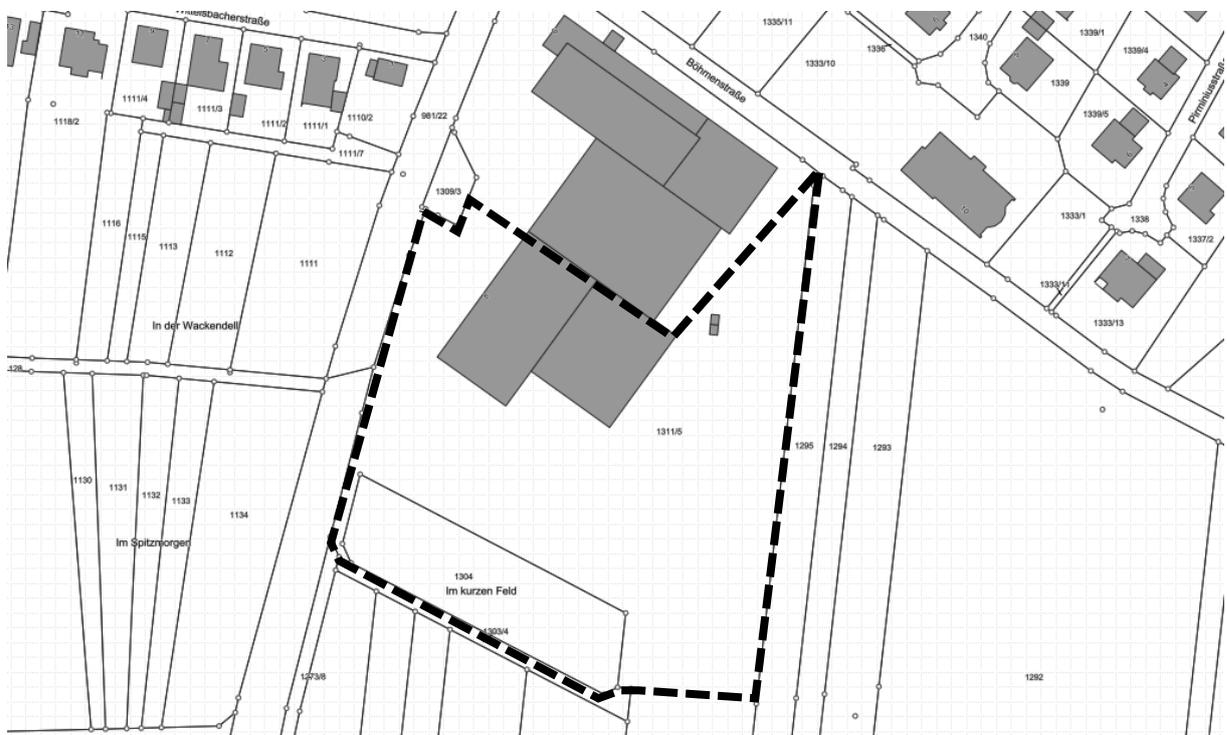
Mit Bescheid vom 21.02.2024 hat die höhere Verwaltungsbehörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, die vom Rat der Stadt Zweibrücken am 15.11.2023 unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossene 22. Teiländerung "Im kurzen Feld" des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Flächennutzungsplansteiländerung wirksam.

Jedermann kann die wirksame 22. Teiländerung "Im kurzen Feld" des Flächennutzungsplans, einschl. Begründung, Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Einzusehen sind die Planzeichnung und die Begründung ebenfalls unter [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de) > Politik und Verwaltung > Stadtbauamt > Stadtplanung > Bauleitplanung > kürzlich verabschiedete Bauleitpläne.

Der Geltungsbereich des 22. Teiländerung "Im kurzen Feld" des Flächennutzungsplans ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); Lageplan mit Geltungsbereich, genodet, ohne Maßstab

Zweibrücken, den 18.03.2024

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zweibrücken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a) BauGB beachtlich sind.

Zweibrücken, den 11.03.2024

Gez.

Der Oberbürgermeister  
Dr. Marold Wosnitza